

**ERLASS DES OSMANISCHEN JUSTIZMINISTERIUMS  
VOM 1. JANUAR 1879, Nr. 693, BETREFFEND DIE  
ORGANISATION DER JUSTIZVERWALTUNG FÜR  
BOSNIEN UND DIE HERCEGOVINA**

Dargelegt von

*Prof. Dr. Necmeddin M. BERKIN*

Leiter der II. Sektion des Lehrstuhls für Zivilprozess- und  
Konkursrecht an der Rechtsfakultät der  
Universität Istanbul

Indem in den Uebergangsbestimmungen des mit der Allerhöchsten Entschliessung über den Wirkungskreis des Chefs der Landesregierung für Bosnien und Hercegovina die Anordnung getroffen wurde, dass die im Lande bestehenden Gerichte und deren Funktionäre beibehalten werden, wurde vorausgesetzt, dass derartige Gerichte und Funktionäre in dem vor der Okkupation vorhandenen Bestande auch während des Vollzuges der sukzessiven Okkupation jener Provinzen wirksam gewesen seien und die Fortsetzung ihrer Wirksamkeit oder wenigstens die Wiederaufnahme der letzteren ohne besondere Schwierigkeiten möglich sein werde.

Jene Voraussetzung war auch bezüglich des Kreis- und Handelsgerichtes in Mostar eine zutreffende; sie scheint aber in den übrigen, von den Truppen okkupirten Kreisen, und namentlich auch bezüglich des in der Landeshauptstadt Sarajevo bestandenen Gerichtes erster und zweiter Instanz nicht eingetroffen zu sein. Einen Anhaltspunkt zu dieser Annahme bietet insbesondere der Motivenbericht zu dem Entwurfe *einer Verordnung über die Aufstellung provisorischer Gerichtsbehörden in Bosnien und der Hercegovina*, welchen der Vorgänger Eurer königlichen Hoheit an der Spitze der Zivilverwaltung dieser Länder, Feldzeugmeister Josef Freiherr von

Philippovic, an die Militärkanzlei Seiner Majestät vorgelegt hat. Der Motivenbericht erwähnt nämlich, dass *die türkischen Behörden* ihre richterlichen Funktionen überall eingestellt haben, ohne dass die bisherigen Funktionäre durch andere ersetzt werden konnten, da sie zum Teile das Land als Fremde verlassen haben und da die im Lande Verbliebenen teils weniger geeignet, teils nicht genügend vertrauenswürdig sein dürften.

In derartigen Verhältnissen würde nun allerdings eine Aufklärung darüber zu finden sein, dass seitens der Landesregierung von der im § 7 der Eingangs erwähnten Uebergangsbestimmungen erteilten Ermächtigung zur Zuweisung von Funktionären des Richterstandes an die im Lande befindlichen Gerichte höherer Ordnung entweder keinerlei oder nur ein beschränkter Gebrauch gemacht wurde; es kann jedoch nicht die Hoffnung aufgegeben werden, dass inzwischen eine mindestens teilweise Reaktivierung der vorbezeichneten Gerichte mit zugeteilten Funktionären tatsächlich erfolgt sei, oder wenigstens stets im Auge behalten wurde und baldigst erfolgen werde.

Das Ministerium erachtet die besondere Aufmerksamkeit Eurer königlichen Hoheit auf diesen wichtigen Zweig der Landesverwaltung umsomehr lenken zu sollen, als der Gegenstand ein dringender ist, und es kaum möglich sein dürfte, über das Justizbedürfnis der nächsten Zeit auf die in dem vorerwähnten Motivenberichte angedeutete Art, nämlich dadurch hinwegzukommen, dass mit der Entsendung von Justizorganen in die Kreisorte ausserhalb Sarajevo zu vorbereitenden richterlichen Amtshandlungen mit Ausschluss von Entscheidungen meritorischer Natur und zum Zwecke der Installierung der in Aussicht genommenen provisorischen Gerichte, ferner *mit der Aufstellung eines Kollegialgerichtes in Sarajevo*, bis zu jenem Zeitpunkte zugewartet werde, in welchem der von Eurer königlichen Hoheit Amtsvorgänger eingesendete Entwurf über die Aufstellung provisorischer Gerichte die Allerhöchste Genehmigung erlangt haben wird. Denn wenn auch Euer königliche Hoheit äusserten Falles in der Lage sein würden, dem Mangel der früheren Gerichte durch eine Erweiterung der bereits bestehenden Kompetenz der Militärgerichte über die Landesbewohner in Bezug auf Strafsachen, soweit als geboten, mit hierseitiger Genehmigung



abzuhelfen, bleibt es doch fraglich, ob der, wie es scheint, eingetretene Stillstand der Rechtspflege in bürgerlichen Angelegenheiten in und ausser Streitsachen noch weiters zulässig sei, ohne vitale, persönliche und materielle Interessen der Landesbewohner zu verletzen, deren Wahrung aus der Uebernahme der Verwaltung des Landes durch Oesterreich-Ungarn als unsere Pflicht resultirt, daher des ehesten erfolgen muss.

Was nun den bereits berührten, von Eurer königlichen Hoheit Amtsvorgänger eingesendeten "Entwurf einer Verordnung über die Aufstellung provisorischer Gerichtsbehörden für Bosnien und die Hercegovina" betrifft, so haben wir denselben mit jener Sorgfalt geprüft, welchen derselbe mit Rücksicht auf die grosse Tragweite des Gegenstandes beanspruchen muss, und sind nun in dem Falle, Eurer königlichen Hoheit unsere Ansicht darüber im Nachfolgenden zu eröffnen:

Sofern es wegen des genetischen Zusammenhanges zwischen der Organisation von Gerichten und dem Verfahren, nach welchem sie Recht zu sprechen haben, überhaupt möglich ist, sich über erstere auszusprechen, ohne letzteres zu kennen, erscheint die beabsichtigte Organisation der provisorischen Gerichte mit bloss zwei Instanzen, sowie insbesondere jene der Gerichte erster Instanz von jedem Standpunkte aus im Allgemeinen zweckentsprechend. Das Gleiche gilt auch von der beantragten territorialen Abgrenzung der Bezirksämter als Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe, falls es, um Ersparungsrücksichten die vollste Rechnung zu tragen, nicht zulässig sein sollte, die beantragte Zahl von sechs Gerichtshöfen in der Art auf nur vier Gerichtshöfe mit den Sitzen in Sarajevo, Banjaluka, Zvornik (eventuell Dolnja Tuzla) und Mostar zu beschränken, dass dem Gerichtshofe in Sarajevo auch der Kreis Travnik, und jenem zu Banjaluka auch der Kreis Bihaé zugewiesen würde. Diese Modifikation wolle immerhin in Erwägung gezogen werden, da die Bevölkerungs- und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreise Travnik und Gerichtshöfen unerlässlich machen, und insbesondere die Kreishauptstadt Bihac eine äusserst excentrische Lage hat, und weil dem allerdings kaum abweislichen Bedürfnisse der muselmännischen Bevölkerung der Kreise Travnik und Bihac nach einem besonderen Gerichte in Ehe- und Familienrechtsangelegenheiten

dadurch Rechnung getragen werden könnte, dass neben den Bezirksämtern als Bezirksgerichten in Travnik und Bihac je eine sog. *Scheriatgerichtsexpositur* errichtet wird.

Was den weiteren Umfang der Zuständigkeit der provisorischen Gerichtsbehörden betrifft, so kommen hiebei (abgesehen von dem bisherigen Wirkungskreise der im Lande bestehenden fremden Konsularämter als Gerichte) allerdings in erster Linie die aktiven Militärpersonen, sowie die Organe der militärischen Sicherheitsinstitute insofern in Betracht, als dieselben in Strafsachen nicht jenen Gerichtsbehörden, sondern den Militärgerichten unterstehen werden. Es kann aber eine weitere Beschränkung der Zuständigkeit der künftigen provisorischen Gerichtsbehörden über gewisse Kategorien von Personen vorerst nicht als ausgeschlossen betrachtet werden, und wäre insbesondere zu erörtern, und mit Rücksicht auf die materiellen und formellen Gesetze, nach welchen die Gerichtsbehörden vorzugehen haben werden, zu erwägen, ob österreichisch-ungarische Offiziere, Staatsbeamte und Diener, welche dortlandes im öffentlichen Dienste stehen werden, nicht gleich den aktiven Militärpersonen von der Zuständigkeit der dortigen Gerichtsbehörden in Strafsachen auszunehmen sein würden, dann, ob keine Bedenken obwalten, alle diese Personen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in und ausser Streitsachen den künftigen provisorischen Gerichtsbehörden Bosniens und der Hercegovina zu unterstellen, oder ob für sie deren heimatlicher Gerichtsstand wirksam zu belassen wäre?

Nun ist aber bei einer Antragstellung und Entscheidung für die eine oder die andere dieser Alternativen nicht bloss die bereits erwähnte Rücksicht auf das materielle und formelle Recht, nach welchem die provisorischen Gerichtsbehörden urteilen werden, von Bedeutung, sondern es kommen auch anderweitige Momente in Betracht die teils politischer, teils rechtlicher Natur sind. Erstere beeinflussen zumeist die Frage, welcher Strafgerichtsbarkeit die bei der Verwaltung des Landes angestellten Offiziere, Staatsbeamten und Diener aus Oesterreich-Ungarn zu unterstellen sein werden; letztere beziehen sich auf die Erwägung, dass gewisse Streitigkeiten, z. B. aus Bestandverträgen u. s. w., nicht leicht durch andere als die im Lande bestehenden Gerichte entschieden werden können, dass in *Eheangelegenheiten der Nicht-Mohamedaner* eine landesfürstliche



Gerichtsbarkeit bis auf Weiteres überhaupt nicht bestehen wird u. s. w., wozu noch kommt, dass die hier wesentlich einschlägige Frage der wechselseitigen Rechtshilfe zwischen Oesterreich-Ungarn und Bosnien-Hercegovina erst im Einvernehmen mit den Regierungen beider Reichthälften ausgetragen werden muss, wobei übrigens eine bejahende Beantwortung dieser Frage in Aussicht zu nehmen ist.

Dass übrigens alle den persönlichen Umfang der Gerichtsbarkeit der provisorischen Gerichtsbehörden etwa einschränkende Bestimmungen in dem Statute über deren Organisation und Wirkungskreis entbehrt und einer Spezialnorm vorbehalten werden können, ist selbstverständlich; der Entwurf dieser letzteren bedingt aber eine Beschlussfassung über den Umfang jener Einschränkung, daher es nicht überflüssig erscheint, den Gegenstand zu besprechen.

Uebergehend auf den sachlichen Wirkungskreis der Gerichtsbehörden erster Instanz und auf die im vorliegenden Entwürfe beantragte Abgrenzung der Kompetenz der Gerichtshöfe von jener der Bezirksämter als Bezirksgerichte, müssen wir zunächst konstatiren, dass die Aufteilung strafgerichtlicher Agenden zwischen dem Gerichtshofe und dem Einzelgerichte auch von dem System und Bau des Strafrechtes abhängig ist. Indem der Entwurf dem Gerichtshofe die Verbrechen und Vergehen, dem Einzelgerichte aber die Uebertretungen zuwies, scheint ihm eine Judikatur auf Grund des kaiserlichen Patents vom 27. Mai 1852 vorgeschwebt zu haben.

Wir behalten uns vor, auf den Umstand zurückzukommen, dass dieses Patent als materielles Strafrecht nicht gut benützt werden kann, weil es nicht für den ganzen Umfang der österreichisch-ungarischen Monarchie wirksam ist, und erachten schon hier uns auf den § 6 der Allerhöchst sanktionirten "Uebergangsbestimmungen" zum "provisorischen Wirkungskreis des Chefs der Landesregierung in Bosnien und der Hercegovina" berufen zu sollen, wonach die im Lande bestehenden Gesetze und Normen bis zu ihrer Abänderung im Allgemeinen aufrecht bleiben. Nun sagt zwar der Motivenbericht zu dem vorliegenden Entwürfe, dass eine authentische Sammlung der bisher bestandenen Gesetze tatsächlich nicht existirt zu haben scheint; und dass, selbst das Vorhandensein einer solchen angenommen, die weitere Schwierigkeit zu Tage träte, dass diese

Gesetze dem österreichischen Richter erst durch authentische Uebertragung *aus der türischen Sprache* zugänglich gemacht werden müssten, dass ferner tatsächlich viele, wo nicht die meisten dieser Gesetze nie die volle praktische Anwendung erfahren haben, sondern in der Ausübung mehr oder minder nach hergebrachten Gewohnheiten und nach Willkür vorgegangen worden ist.

Allein es wird sich, da hier Justizgesetze in Frage kommen, die Notwendigkeit der Ausforschung derselben sowohl aus rechtlichen, wie aus politischen Gründen nicht umgehen lassen; und zu diesem Behufe erachten wir, Euer königlichen Hoheit die Einsetzung einer Spezialkommission empfehlen zu müssen.

Diese Kommission würde etwa aus einigen Justizpersonen, aus einigen *mohamedanischen Rechtsgelehrten* und aus einigen geschäftskundigen Landesangehörigen aller Konfessionen bestehen und unter Beiziehung eines Konsularfunktionärs die Aufgabe haben, festzustellen und anzuweisen, welche Gesetze in Justizsachen und dem einschlägigen Stempel- oder Gebührensachen im Lande wirksam kundgemacht und tatsächlich gehandhabt worden, somit bisher in Geltung gestanden sind. Die Gesetze dieser Kategorie wären in authentischer Ausgabe beizuschaffen, und auch, wenn sie nicht ohnedem in der Landessprache vorhanden sein sollten, in diese übersetzen zu lassen, um sie den provisorischen Gerichtsbehörden zum Amtsgebrauche hinauszugeben; in jenen Punkten und Fällen aber, in welchen sie im Geiste des vorerwähnten § 6 der "Uebergangsbestimmungen" nicht aufrecht belassen werden könnten, ausser Wirksamkeit zu setzen.

Die Lösung der jener Spezialkommission zufallenden Aufgabe würde durch die Benützung des in französischer Sprache erschienenen Werkes: *Législation ottomane, par Aristarchi Bey, Constantinople (ISTANBUL) und Frères Nikolaidés, 1873*" wesentlich erleichtert und gefördert werden, daher wir uns vorbehalten, Euer königlichen Hoheit ein Exemplar dieses Werkes demnächst zur Verfügung zu stellen.

Erst nach Feststellung der Frage, ob *das türkische Strafgesetz* im Lande tatsächlich in Geltung gestanden ist, wird sich darüber ein Beschluss fassen lassen, welche strafbaren Handlungen den



Gerichtshöfen und welche den Bezirksamtern als Bezirksgerichten zur Untersuchung und Entscheidung zuzuweisen seien, wobei es sich mit Hinblick auf die schwierigen Kommunikationsverhältnisse im Lande und zur Entlastung der Gerichtshöfe empfehlen dürfte, den Wirkungskreis der strafgerichtlichen Kompetenz der Bezirksgerichte tunlichst zu erweitern, und für den Fall, als neben den türkischen Strafgesetze auch ein österreichisch-ungarisches Strafgesetz subsidiarisch herangezogen werden müsste, auf das Militärstrafgesetz von 1855 zu greifen, weil es ein gemeinsames ist und dessen IV. und V. Teil, auf die es wesentlich ankommen würde, mit den einschlägigen Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 27. Mai 1852 nahezu identisch sind. Wird aber das Militärstrafgesetz in Aussicht genommen, so ist zu beachten, dass dieses eine Unterscheidung zwischen Uebertretungen und Vergehen im Sinne des ebenberührten Patents nicht enthält, sondern beide dieser Kategorien strafbaren Handlungen unter den Begriff der Vergehen einreihet. Es wird daher die Bestimmung ins Auge zu fassen sein, dass den Gerichtshöfen prinzipiell nur Verbrechen zur Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz zugewiesen werden, was übrigens nicht hindert, mit Rücksicht auf alle in diese Frage einschlägigen Faktoren, als da sind: das anzuwendende Strafgesetz, das Strafverfahren, die politischen Verhältnisse, die Beschaffenheit der öffentlichen Sicherheit u.s.w., auch einzelne bestimmte Handlungen, welche im Sinne des wiederholt erwähnten kaiserlichen Patents als Vergehen sich darstellen, ebenfalls der Kompetenz der Gerichtshöfe zu überweisen.

Bei der in dem Organisationsentwurfe der provisorischen Gerichtsbehörden (§§ 5 und 6) vorgeschlagenen Abgrenzung des sachlichen Wirkungskreises der Gerichte erster Instanz in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten wurde ausgesprochenermassen das für die Königreiche Kroatien und Slavonien erlassene kaiserliche Patent vom 16. Februar 1853, Nr. 30, zur Grundlage genommen.

Wie wir bereits die Ehre hatten, zu erwähnen, erscheint es uns wünschenswert, die Anführungen von Gesetzen zu vermeiden, welche nur in einem Teile der Monarchie in Geltung stehen. Aber auch abgesehen hievon, dürfte sich die Erwägung empfehlen, ob die Abgrenzung jener Kompetenz nicht mit einer Spezialverordnung

detaillirt werden sollte, die sich umsoweniger vermeiden lassen dürfte, als es vorerst doch fraglich ist, ob es den Verhältnissen entsprechen würde, den zu errichtenden Bezirksämtern als Bezirksgerichten genau jenen Wirkungskreis zu übertragen, welcher laut des letzterwähnten kaiserlichen Patents den städtisch-delegirten Bezirksgerichten in Kroatien und Slavonien zugewiesen war .

Dagegen erachten wir für vollkommen zweckentsprechend, einzelne Agenden zivilgerichtlicher Natur schon im Organisationsentwurfe theils zur ausschliesslichen Kompetenz der Gerichtshöfe, beziehungsweise der Bezirksgerichte, zu übertragen, theils von deren Kompetenz ganz auszuschliessen. In letzterer Richtung scheint übrigens die auch im Motivenberichte gestreifte Frage der Einführung von Friedensgerichten zur Schlichtung und Entscheidung von geringfügigen Streitsachen schon dermalen zur Diskussion reif zu sein, und sollte, behufs Entlastung der Gerichte in Streitsachen, die Einführung von Friedensgerichten bei Festsetzung ihrer Kompetenz bis zu einer den Verhältnissen angemessenen Summe im Schosse der Euer königlichen Hoheit untergeordneten Landesregierung in Angriff genommen werden.

So sehr wir ferner der Ansicht zustimmen, dass die Regelung der Berggerichtsbarkeit einem späteren Zeitpunkte vorbehalten werden müsse, erachten wir doch fraglich, ob ein vollständiger Stillstand in diesem Zweige des gerichtlichen Wirkungskreises mit dem Landesinteresse verträglich sei, welches eine unaufgehaltene Erschliessung und Entwicklung der kulturellen Quellen des Volkswohlstandes sehr wünschenswert macht. Insoferne nun die in Bezug auf das Bergwesen entstehenden Streitigkeiten nicht im administrativen Wege würden ausgetragen werden können, wäre deren Entscheidung etwa dem Gerichtshofe in der Landeshauptstadt zu übertragen.

Unter den bestehenden Verhältnissen erübrigt ferner nichts Anderes, als auch die Regelung der Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Zukunft vorzubehalten und es einstweilen bei der bisherigen Art der Rechtsprechung zu belassen. Hiebei muss zugleich das grösste Gewicht darauf gelegt werden, dass einerseits der aufrecht zu belassende Wirkungskreis der betreffenden Religionsvorstände auf das möglichst enge Mass eingeschränkt, andererseits aber den Reli-



gionsgrundsätzen und den altergebrachten religiösen Anschauungen der Bevölkerung volle Rechnung getragen werde.

Von diesem Standpunkte aus dürfte es sich empfehlen, die aus Eheangelegenheiten der *Nicht-Muselmänner* sich ergebenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten der Entscheidung der provisorischen Gerichtsbehörden umsomehr ausdrücklich vorzubehalten, als hierin keine Einschränkung des bisherigen Wirkungskreises der geistlichen Eheinstanzen liegen wird; wogegen die Frage, ob ein solcher Vorbehalt auch in Rücksicht der *aus Eheangelegenheiten der Muselmänner vorkommenden* vermögensrechtlichen Streitigkeiten notwendig oder überhaupt zulässig sei, von einer gründlichen Enquete über die diesfällige Gesetzgebung und Praxis in Bosnien und der Hercegovina abhängig gemacht werden muss, welcher Enquete auch die Feststellung des im Oriente im Gebrauche stehenden Begriffes des *muselmännischen Familienrechtes* im Allgemeinen zu überweisen sein wird.

Die hohe Bedeutung der sorgfältigen Schonung, welche eine christliche Verwaltung den religiösen Lehren und Gefühlen einer *muselmännischen Bevölkerung* in Provinzen angedeihen lässt, in welchen dieselbe bis vor Kurzem eine bevorzugte, sehr dominirende Stellung einnahm, die nicht länger aufrecht zu erhalten ist, sowie die Wirkung, welche eine sorgfältige Schonung der religiösen Institutionen jener Bevölkerung auf deren Verhalten zu dem neuen Stande der politischen Verhältnisse und zur Landesregierung ausüben wird, bedürfen keiner besonderen Erwähnung.

Es wird daher nicht bloss gerechtfertigt, sondern sogar geboten sein, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten *zwischen mohamedanischen Religionsgenossen und in Sachen des Familienrechtes der Muselmänner im Allgemeinen eigene Scheriatgerichte* zu bestellen.

Die Organisation dieser Scheriatgerichte wäre mit Ausschluss eines christlichen Elementes nur formell in den Rahmen der weltlichen Gerichtsbehörden einzufügen; diese Gerichte wären ferner zwar durch Einsetzung eines Instanzenzuges von jedem ausserhalb des Landes wirkenden Einflusse unbedingt frei zu halten, jedoch betreffs der Anwendung der religiösen Gesetze und des Verfahrens

nicht weiter zu beschränken, als durch staatliche Rücksichten bedingt wird, welche letztere vorzugsweise durch eine Vorschrift über die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen der *Scheriatgerichte* zu wahren sein würden.

Wir zweifeln nicht, dass die Landesregierung diesem Gegenstande in erhöhtem Masse jene besondere Aufmerksamkeit widmen wird, welche er so sehr beansprucht, und hiebei auch bezüglich einer allen Rücksichten entsprechenden Zusammensetzung und Zahl der *Scheriatgerichte* die wohlerwogenen Anträge zu stellen bestrebt sein wird, wozu allerdings vorerst eine ausreichende Orientirung an Ort und Stelle erforderlich ist.

Als eine ebenfalls mit der Organisation der provisorischen Gerichtsbehörden zu verbindende Frage erschien uns jene über die Zusammensetzung der Gerichte im Erkenntnisverfahren.

*Abgesehen von den Scheriatgerichten*, bei welchen die bisherige Heranziehung des Laienelementes wohl ohne Zweifel beizubehalten sein wird, was auch bei Entscheidungen in Eheangelegenheiten der *Nicht-Muselmänner* zu gelten hat, dürfte jene Frage insbesondere von folgenden Gesichtspunkten aus zu erörtern und zu beurteilen sein:

Es ist zwar richtig, dass die Heranziehung von Laien zu gerichtlichen Verhandlungen und Entscheidungen der bis nun im Lande bestandenen Übung entspräche; es scheint aber, dass in jenen Laienelementen eine Gewähr für eine gerecht und unparteiische Rechtsprechung weder erkannt, noch tatsächlich statuiert wurde, und dass jene Elemente auch nicht geeignet waren, den Rechtssinn und die Moralität der Bevölkerung zu wecken und zu heben. Es ist ferner anzunehmen, dass die Heranziehung des Laienelementes zu richterlichen Entscheidungen überhaupt nur in Ländern von Nutzen sein kann, deren Bevölkerung mit einem bereits entwickelten, regen Gefühle für Recht und Gesetz einen gewissen Bildungsgrad erreicht und verbunden hat, was dortlandes noch nicht der Fall ist. Es ist ferner nicht zu leugnen, dass von Laien, welche zu richterlichen Funktionen von einiger rechtlicher, politischer und sozialer, dann materieller Tragweite herangezogen werden sollen, ein gewisser Grad von politischer Vertrauenswürdigkeit gefordert werden muss, wenn sie nicht geradezu schädlich wirken sollen; und dass es in einem Lande, in



welchem konfessionelle Gegensätze seit Jahrhunderten schroff gegeneinander prallen, ganz besondere Schwierigkeiten bieten muss, eine vertrauenerweckende Wahl der Laien zu richterlichen Funktionen für Fälle zu treffen, in welchen die Parteien verschiedenen Konfessionen angehören.

Hiernach dürfte es gestattet sein, die Ansicht aufzustellen, dass reine Gerichte eine mehrere Gewähr für eine gesetzmässige, gerechte und *unparteiische Rechtsprechung* namentlich in einem Lande bieten dürften, in welchem der bisherigen Rechtsprechung die eben erwähnten Eigenschaften nicht genügend eigen gewesen sind; und dass von dem System der reinen Gerichte, namentlich zur Behandlung und Entscheidung in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, nur ausnahmsweise, das ist in Fällen abzugehen sei, wenn die beigezogenen Laienelemente sich, wie zum Beispiel in Handels- und Wechselsachen, durch Erfahrung und Fachkenntnisse nützlich zu erweisen vermögen. Inwiefern nun hierauf in Bosnien und der Hercegovina gerechnet werden kann, entzieht sich hierorts einer begründeten Beurteilung, muss daher, sowie, überhaupt die Stellungnahme zu dieser Frage in allen ihren Details, der Erwägung der Landesregierung anheimgestellt werden.

Die noch weit bedeutendere Frage: nach welchem materiellen Rechte die projektirten provisorischen Gerichtsbehörden in Bosnien und der Hercegovina zu entscheiden haben, wurde im § 10 des vorliegenden Organisationsentwurfes dahin beantwortet, dass sich die Gerichte bis zur Erlassung anderweitiger gesetzlicher Normen bei ihren Entscheidungen an das in Geltung stehende Gewohnheitsrecht zu halten und, soweit dieses nicht ausreicht oder sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen als unanwendbar darstellt, nach Analogie der in der kroatisch-slavonischen Militärgrenze bestehenden Gesetze vorzugehen haben.

Wenn auch im Lande keine Gesetzsammlung vorgefunden wurde, so kann doch nicht bezweifelt werden, dass Gesetze bestanden haben und zum Teile auch gehandhabt worden sind. Welche Gesetze tatsächlich angewendet worden sind, wird durch die bereits näher erwähnte Spezialkommission zu releviren sein, und dann wird auch die Möglichkeit vorliegen, zu beurteilen, inwieferne die bestehenden Gesetze unter den durch die neue Ordnung der Dinge im

Lande eingetretenen Verhältnissen unanwendbar geworden oder unzureichend sind.

Insoweit nun das Eine oder das Andere der Fall sein wird, dürfte unseres Erachtens bis zur Schaffung einer den vorerst noch nicht genügend gekannten und aufgeklärten Verhältnissen entsprechenden, organisch gegliederten Gesetzgebung nichts anderes erübrigen, als subsidiarisch auf die in Oesterreich-Ungarn wirkenden Gesetze zu greifen und von einer Hinweisung auf ein sogenanntes Gewohnheitsrecht ganz abzusehen, nicht nur, weil es zweifelhaft ist, ob das eventuell in Anwendung gestandene Gewohnheitsrecht ein derartiges war, dass es auch unter unserer Verwaltung geübt werden könnte, sondern auch wegen der unverhältnismässigen Schwierigkeiten, die dem österreichisch-ungarischen Richter aufstossen würden, bevor er in jedem einzelnen nüancirten Falle verlässlich konstatirt hätte, was im gegebenen Falle gewohnheitsrechtlich sei und was nicht.

Allerdings wurden die in der Levante fungirenden Konsulargerichte durch den § 8 lit. *a* der kaiserlichen Verordnung vom 29. Januar 1855, Nr. 23, angewiesen, bei der Entscheidung der ihnen zugewiesenen Rechtsangelegenheiten das Gewohnheitsrecht anzuwenden; allein es hatte hiebei stets auf den Beweis anzukommen, dass der als Gewohnheitsrecht behauptete Rechtssatz in mehreren gleichartigen Fällen und zu verschiedenen Zeiten bei der rechtskräftigen Entscheidung dieser Fälle als Norm angenommen wurde.

Einen solchen Beweis müssten auch die provisorischen Gerichtsbehörden verlangen; und dieser Beweis müsste, sei es von der Partei, sei es von Amtswegen, aus den Akten oder durch ein Amtszeugniss des betreffenden ehemaligen bosnischen Gerichtes erbracht werden, was kaum möglich sein dürfte, wenn die ehemaligen Gerichte, bei welchen übrigens eine archivarische Hinterlegung von Prozessakten nicht geübt worden sein dürfte, überhaupt nicht mehr existiren.

Es dürfte sich daher im Interesse der Rechtspflege und zur Sicherung aller hier in Betracht kommenden Vorteile, welche dem Lande durch die Einsetzung unparteiischer und gewissenhafter Richter zufließen sollen, empfehlen, in erster Linie, soweit



als möglich und zulässig, auf die tatsächlich in Geltung gestandene Landesgesetzgebung und in zweiter Linie auf eine analoge Anwendung der österreichisch-ungarischen Gesetze zu greifen, welche letztere im Grossen und Ganzen, wenn auch nicht formell, so doch faktisch in nahezu allen Ländern der Monarchie gehandhabt werden.

In Bezug auf das Verfahren werden, wie der vorliegende Entwurf im § 11 sagt, besondere Vorschriften erlassen werden müssen und es wird unseres Erachtens wahrscheinlich zulässig sein, dieselben in Form von Instruktionen zusammenzustellen und hinauszugeben, wobei wir nicht zweifeln, dass die Landesregierung bestrebt sein wird, ein Verfahren zu ermitteln, welches, indem es in Strafsachen einen genügenden Rechtsschutz gewährt, den primitiven Verhältnissen im Lande entspricht, möglichst einfach gebaut ist und nicht nur eine wohlfeile, sondern auch ein schleunige Gerechtigkeitspflege verbürgt.

Unter dieser Voraussetzung dürfte für die zu organisirenden Gerichtsbehörden in Bosnien und der Hercegovina die unserem mitfolgenden Entwürfe der Organisation und des Wirkungskreises jener Behörden beiliegende Tabelle über den Personalstand dem zunächst zu erwartenden Bedürfnisse entsprechen, daher wir vorerst von einer reichlicheren Dotirung jenes Verwaltungszweiges mit Arbeitskräften absehen zu müssen geglaubt haben.

Indem wir auch hierüber, sowie betreffs der in der Tabelle entworfenen Rangklassen, Gebühren und Pauschalien einem bestimmten Antrage mit grossem Interesse entgegensehen, ersuchen wir Eure königliche Hoheit nunmehr, die geeigneten Weisungen zu erlassen, um die beabsichtigte Einfügung provisorischer Gerichtsbehörden in den Rahmen unserer Verwaltung in Bosnien und der Hercegovina sobald als möglich zu realisiren.

Wir müssen, bevor wir im Gegenstande einen definitiven Beschluss fassen, den grössten Wert darauf legen, die uns einstweilen nicht vorliegenden Ansichten Eurer königlichen Hoheit kennen zu lernen und ersuchen daher, uns dieselben bei gleichzeitiger Vorlage eines neuerlichen Entwurfes über die Organisation und den Wirkungskreis der künftigen provisorischen Gerichtsbehörden in

Bosnien und der Hercegovina sammt einem Schema über die Zahl, Einteilung, Diensteskategorien, Rangsklassen und Gebühren der zur Justizpflege erforderlichen Personen, dann mit einem Voranschlage der erforderlichen Pauschalien, bekanntzugeben. Und da der Beginn der Wirksamkeit jener provisorischen Gerichtsbehörden dadurch bedingt sein wird, dass dieselben den vollen Umfang ihrer Zuständigkeit, die Abgrenzung der letzteren untereinander, die Gesetze und das Verfahren, nach welchem sie zu amtiren haben werden, auch wirklich kennen, wollen Euer königliche Hoheit dem vorgenannten Organisationsentwurfe zugleich die ergänzenden Spezialverordnungen behufs deren Genehmigung anschliessen, einstweilen aber unter Benützung der im Eingange dieses Erlasses enthaltenen Andeutungen dem gewiss höchst dringenden Bedürfnisse einer vorläufigen Justizpflege jedenfalls schon dermalen und insoweit Rechnung tragen, als dies mit dem bereits vorhandenen und sukzessive zufließenden Justizpersonale möglich sein wird. Zu diesem Ende wird neben der, unter Beigabe eines Justizbeamten zu den in den Kreisorten bestandenen Gerichten, anzustrebenden Reaktivierung derselben, sich die sofortige unaufgehaltene Aufstellung eines Kollegialgerichtes mit Funktionären in der Landeshauptstadt allerdings sehr zweckmässig erweisen, besonders wenn demselben ein meritotischer Wirkungskreis auch für solche Fälle interimistisch zugewiesen würde, welche anderswo nicht verhandelt oder nicht entschieden werden können; und es kann unter den faktischen Ausnahmeverhältnissen auch keinem Anstande unterliegen, dasselbe als Berufungsinstanz über Erkenntnisse von reaktivirten Gerichten minderer Ordnung zu verwenden, sowie überhaupt der Gedanke, die Aufstellung der künftigen organisch gegliederten provisorischen Gerichtsbehörden von dem in Sarajevo liegenden naturgemässen Zentrum aus strahlenförmig und sukzessive vorzunehmen, nur als ein ganz richtiger bezeichnet werden kann.

Zu diesem Zwecke aber, sowie überhaupt zur Durchführung der mehrerwähnten Massnahmen zur Behebung des Justizstillstandes wollen Euer königliche Hoheit auf die Heranziehung eines geeigneten Personales aus der Monarchie sofort bedacht sein und sich unserer Unterstützung versichert halten.



## Beilage

**Organisation und Wirkungskreis der provisorischen Gerichtsbehörden  
für Bosnien und die Hercegovina**  
(Entwurf)

§ 1. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit werden in Sarajevo, sowie in den Kreisorten Banjaluka, Zvornik und Mostar, provisorisch Gerichtshöfte erster Instanz aufgestellt. Jedem derselben wird ein *Scheriatgericht* einverleibt.

Die Gerichtsbarkeit dieser Gerichte wird sich auf den gesammten territorialen Umfang der gleichnamigen Kreise nach deren bisheriger Abgrenzung, jene des Gerichtshofes in Sarajevo auch auf den Kreis Travnik, und jene des Gerichtshofes in Banjaluka auch auf den Kreis Bihac zu erstrecken haben.

§ 2. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz werden weiters die in den politischen Bezirken des Landes zu errichtenden Bezirksämter berufen. Dieselben fungiren gleichzeitig als Bezirksgerichte und werden zur Erledigung der gerichtlichen Angelegenheiten richterliche Beamte nach Erfordernis zugewiesen erhalten.

§ 3. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmen erstreckt sich die Zuständigkeit der in den §§ 1 und 2 benannten Gerichtsbehörden über alle im Lande befindlichen Personen, insoweit nicht nach der persönlichen Eigenschaft des Beschuldigten oder nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung die Militärstrafgerichtsbarkeit einzutreten hat.

Die Grenzen der Zuständigkeit der einzelnen Gerichte untereinander werden besonders geregelt.

§ 4. In Strafsachen wird den Gerichtshöfen das Untersuchungsverfahren und die Entscheidung über Verbrechen in ersten Instanz, sowie die endgültige Entscheidung in zweiter und letzter Instanz über Berufungen gegen die Straferkenntnisse der Bezirksämter als Bezirksgerichte, diesen hingegen die Untersuchung und Entscheidung hinsichtlich aller nicht zur Kompetenz der Gerichtshöfe gehörigen Straffälle zugewiesen, insoweit die letzteren nicht in den

Wirkungskreis der politischen Behörden fallen oder denselben durch besondere Anordnung überantwortet werden.

§ 5. In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in und ausser Streitsachen haben sämtliche Gerichtsbehörden erster Instanz die Gerichtsbarkeit bis auf Weiteres unter den im nachfolgenden § 6 festgesetzten Einschränkungen auszuüben.

Die Abgrenzung des Umfanges des zivilrechtlichen Wirkungskreises der Bezirksämter als Bezirksgerichte von jenem der Gerichtshöfe wird durch eine besondere Verordnung bestimmt.

§ 6. Den Bezirksämtern als Bezirksgerichten wird ausschliesslich die provisorische Fortführung der bestehenden öffentlichen Bücher über die in ihrem Sprengel gelegenen unbeweglichen Güter übertragen.

Zur Austragung von Rechtsstreitigkeiten über bestimmte Geldsummen, welche einschliesslich der Zinsen und anderen Nebengebühren den Betrag von . . . nicht übersteigen, sowie über andere Gegenstände und Leistungen, wenn der Kläger sich ausdrücklich erbiethet, anstatt derselben eine Geldsumme anzunehmen, welche nach obiger Berechnung . . . nicht übersteigt, werden Friedensgerichte eingeführt. Die Bewilligung und die Vornahme der Exekution von friedensgerichtlichen Vergleichen und Erkenntnissen steht jedoch nur den Bezirksämtern als Bezirksgerichten zu.

Die bisherige Ausübung der Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten (mit Ausschluss der sich hiebei ergebenden vermögensrechtlichen Streitigkeiten) christlicher Religionsgenossen, sowie der Israeliten durch deren geistliche Oberen bleibt bis auf Weiteres aufrecht.

Die Gerichtsbarkeit in Handels- und Wechselsachen wird den Gerichtshöfen übertragen.

Die Regelung der Ausübung der Berggerichtsbarkeit wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten. Bis dahin sind bergrechtliche Streitigkeiten, deren Austragung im administrativen Wege nicht möglich ist, vom Gerichtshofe in Sarajevo zu entscheiden.

§ 7. Das bei jedem Gerichtshofe erster Instanz bestehende *Scheriatgericht* ist ausschliesslich bloss zur Verhandlung und Entscheidung von Eheangelegenheiten zwischen *mohamedanischen Re-*



*ligionsgenossen und in Sachen des Familienrechtes der Muselmänner* im Allgemeinen zuständig.

§ 8. Parteieingaben, welche bei einem unzuständigen Gerichte eingebracht werden, sind von Amtswegen der zuständigen Gerichtsbehörde zur Erledigung abzutreten.

Ist die Zuständigkeit zwischen zwei Gerichtsbehörden streitig, so hat jene, an welche der Gegenstand zuletzt gelangt ist, die Entscheidung des Obergerichtes (§ 10) einzuholen.

§ 9. Die Bezirksämter als Bezirksgerichte nehmen die ihnen obliegenden gerichtlichen Amtshandlungen und Entscheidungen als Einzelgerichte vor.

Die Gerichtshöfe als Kollegialgerichte entscheiden, sofern nicht etwas Anderes angeordnet wird, in einem Senate von drei Richtern, von welchen einer den Vorsitz führt, unter Beziehung eines Protokollführers.

Das *Scheriatgericht* entscheidet in einer Versammlung von einem *rechtsgelehrten mohamedanischen Richter* und von vier *Mitrichtern aus der muselmännischen Bevölkerung*, welche Letztere von der Gemeinde am Sitze des Gerichtes für ein Jahr gewählt werden.

§ 10. Als Gerichtshof zweiter Instanz wird in der Landeshauptstadt Sarajevo provisorisch ein Obergericht aufgestellt.

Dasselbe hat über Berufungen gegen die von den Bezirksämtern als Bezirksgerichten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in und ausser Streitsachen gefällten Entscheidungen, sowie über Berufungen gegen die von den Gerichtshöfen erster Instanz in straf- oder zivilrechtlichen Angelegenheiten geschöpften Erkenntnisse, endlich in allen jenen Fällen in letzter Instanz endgültig zu erkennen, in welchen ein strafgerichtliches Erkenntniss des Gerichtshofes erster Instanz, auch wenn gegen dasselbe keine Berufung eintritt, von Amtswegen vorzulegen ist.

Dem Obergerichte ist *das Scheriatgericht* zweiter Instanz einverleibt, welches über Berufungen gegen die *von den Scheriatgerichten der Gerichtshöfe* gefällten Erkenntnisse in letzter Instanz endgültig erkennt.

§ 11. Das Obergericht fällt seine Entscheidungen in einem Senate von fünf Richtern, von welchen einer den Vorsitz führt, unter Beziehung eines Protokollführers.

Das Scheriatgericht zweiter Instanz entscheidet in einer Versammlung von zwei rechtsgelehrten mohamedanischen Richtern und fünf Mitgliedern aus der mohamedanischen Bevölkerung, welche Letztere von der Gemeinde in Sarajevo für zwei Jahre gewählt werden.

§ 12. Bis zur Erlassung neuer gesetzlicher Normen des materiellen Rechtes haben sich die Gerichtsbehörden beider Instanzen an die im Lande tatsächlich in Geltung stehende Gesetzgebung zu halten.

Nur insoweit eine solche nicht besteht, oder unter den gegenwärtigen Verhältnissen unanwendbar ist, oder nicht ausreicht, haben die Gerichtsbehörden in Strafsachen nach Anhandgabe des Militär-Strafgesetzbuches vom 15. Januar 1855, in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in und ausser Streitsachen aber nach Analogie der in der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wirksamkeit stehenden Gesetze vorzugehen.

§ 13. In Bezug auf das Verfahren in Strafsachen, sowie in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in und ausser Streitsachen, werden für die Gerichtsbehörden in Bosnien und in der Hercegovina unter Einem besondere Vorschriften provisorisch erlassen.

Bei den Scheriatgerichten beider Instanzen bleibt das bisherige Verfahren einstweilen aufrecht.

§ 14. Die provisorischen Gerichtsbehörden haben im Verkehr mit den Parteien, sowie bei Ausfertigung der Entscheidungen und Erkenntnisse grundsätzlich die bosnische Sprache als die Landessprache zu gebrauchen.

§ 15. Die als Richter verwendeten Personen sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbstständig und unabhängig.

§ 16. Den Gesamtstand und die Einteilung, sowie die Rangklassen und Gebühren der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Bosnien und in der Hercegovina provisorisch bestimmten Personen gibt die Beilage zu entnehmen.

§ 17. Der Zeitpunkt, mit welchem die provisorischen Gerichtsbehörden ihre Wirksamkeit im Lande zu beginnen haben, wird nachträglich verlautbart werden.